

Antrag
des Landes Rheinland-Pfalz

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der
Gesellschaft vor gefährlichen Straftätern

- Antrag des Freistaates Bayern -

Punkt 7 a) der 710. Sitzung des Bundesrates am 14. März 1997

Der Bundesrat möge Ziffer 7 in Drucksache 876/1/97 in der Form beschließen, daß in Artikel 1 Nr. 8b nach den Wörtern "leiblichen oder angenommenen" das Wort "Kind," eingefügt wird.

Begründung (nur für das Plenum):

Heilung eines redaktionellen Versehens, da nach der Begründung zu Ziffer 7 auch die Kinder des nichtehelichen Lebenspartners des Täters, mit dem dieser in häuslicher Gemeinschaft lebt, in den Kreis der Schutzbefohlenen einbezogen werden soll.

Ausgeliefert am 13. MRZ. 1997